

Geplante jährliche Präventionsveranstaltungen für Eltern ab Schuljahr 2015/16:

- a. Thematischer Elternabend in Klasse 6
- b. Thematischer Elternabend für Eltern von Schülern älterer Klassen

Geplante jährliche Präventionsveranstaltungen für Schüler ab Schuljahr 2015/16:

Klasse 5	Medien	
Klasse 6	Suchtverhalten	
Klasse 7	Alkohol und Nikotin	
Klasse 8	Soziale Medien	Mobbing
Klasse 9	Illegale Drogen	Medizinische Erstversorgung mit Selbsthilfeeinheiten (Erste Hilfe)

Bei Bedarf können sich jeder an die Drogenberatungsstelle DROBS in Magdeburg wenden.



Dieses Konzept wurde am 5. Mai 2015 von der Schulkonferenz des Norbertusgymnasiums verabschiedet. Es ist regelmäßig zu überarbeiten.



# Konzept für die Prävention des Missbrauchs von Rauschmitteln für das Norbertusgymnasium

## I. Vorbemerkung:

Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren Rauschmittel (Alkohol und Drogen). Das ist eine gesellschaftliche Tatsache. Diese Rauschmittel sind zum Teil durch den Gesetzgeber mit Einschränkungen erlaubt, was vor allem auf alkoholische Getränke zutrifft, zum größeren Teil aber verboten. Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen des Landes Sachsen-Anhalt gehört „die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft“ (§ 1 Abs. 1 SchG LSA). Daraus leitet sich der Auftrag ab, „die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Handeln in einer von zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeiten und globalen Problemen geprägten Welt für die Bewahrung von Natur, Leben und Gesundheit zu befähigen“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 SchG LSA). Im Rahmen dieser Vorgaben ergibt sich die „Zuständigkeit eines Schulträgers für die Sucht- und Drogenberatung“ und „die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Maßnahmen der Sucht- und Drogenberatung“ (§ 38, Abs. 1 und 2, SchG LSA).

Weil auch das Norbertusgymnasium sich den oben benannten gesellschaftlichen Tatsachen stellt und es seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag ausüben muss und will, sieht seine Schulgemeinschaft es als ihre Aufgabe, ein Konzept für den Umgang mit dem Konsum von Rauschmitteln durch Schülerinnen und Schüler zu erstellen und anzuwenden.

## II. Prävention und Information

Die Schule organisiert verbindliche Fortbildungsveranstaltungen, die von externen Fachleuten durchgeführt werden sollen. Sie haben das Ziel, den Lehrkräften ein Grundwissen darüber zu vermitteln, woran der Konsum von Rauschmitteln und die Entfaltung seiner Wirkungen zu erkennen sind, welche Wege zu fachlicher Hilfe bestehen und welche rechtlichen Aspekte ihres Handelns zu beachten sind. Zusätzlich bilden sich zwei Lehrkräfte weiter zu Fachleuten für die Prävention und die Intervention im Bereich des Missbrauchs von Rauschmitteln.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die rechtlichen Folgen des Konsums und des Missbrauchs von Rauschmitteln inner- und außerhalb der Schule zu belehren und über die gesundheitlichen Auswirkungen zu informieren. Vor allem Letzteres kann im Rahmen des Unterrichts stattfinden, das Hinzuziehen von Expertenwissen seitens geeigneter Institutionen ist aber notwendig. Aus diesem Grund sind geeignete Institutionen anzusprechen, z. B. die Drogenberatungsstelle Magdeburg. Für Schülerinnen und Schüler ab dem sechsten bzw. siebten Schuljahr werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Eine Präventionsveranstaltung für Erziehungsberechtigte wird regelmäßig angeboten.

Verantwortlich für die Organisation der Präventionsveranstaltungen ist die Pädagogische Leiterin in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Stufenkoordinator.

## III. Regelungen

### 1. Ergänzung der Hausordnung:

„Da sich erfolgreiches Lernen nicht mit dem Konsum von Rauschmitteln vereinbaren lässt, sind Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich oder nachweislich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, vom Unterricht für den Rest des Tages zu suspendieren. Die Erziehungsberechtigten sind (auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) zu informieren. Die Heimfahrt erfolgt in Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Im Wiederholungsfall ist mit weiteren schulrechtlichen Maßnahmen zu rechnen.“

### 2. Aufsichtsregelung:

In den großen Pausen werden Lehrkräfte für Aufsichten im Umfeld der Schule eingeteilt. In Verdachtsfällen und offensichtlichen Missbrauchsfällen sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler anzusprechen und spätestens nach ihrer Rückkehr in die Schule sind Maßnahmen entsprechend der Hausordnung einzuleiten.

## 3. Verfahrensregeln:

Bezüglich des Konsums von illegalen Drogen ist folgendermaßen zu verfahren:

- I. Wendet sich eine Schülerin oder ein Schüler an eine Lehrkraft ihres bzw. seines Vertrauens mit der Bitte um Hilfe, so ist dieses Gespräch vertraulich zu behandeln, solange keine unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben des Betroffenen oder anderer Personen bestehen. Als Gesprächspartner stehen auch die besonders geschulten Lehrkräfte (s. Konzept, II.) zur Verfügung, die diese Gespräche ebenfalls vertraulich behandeln.
- II. Gibt es Hinweise auf den Konsum von illegalen Drogen, sind je nach Situation folgende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind:
  - ein Gespräch mit der oder dem betroffenen Schülerin oder Schüler, falls das auslösende Gespräch nicht von ihr/ ihm selbst ausging. Wenn die Schülerin oder der Schüler eine Person ihres/ seines Vertrauens hinzuziehen möchte, kann sie oder er das tun.
  - ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.
  - die Informierung der Schul- und Klassenleitung.Diese Gespräche sind vertraulich.
- III. Es sind seitens der Schule Hilfsangebote zu unterbreiten (z.B. Hinweis auf Drogen- und Suchtberatungsstellen, Psychologen, Ärzte und andere Beratungsstellen).
- IV. Schule, Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigte verständigen sich auf geeignete Maßnahmen, um den betroffenen Schüler darin zu unterstützen, dass er am Unterricht wieder ohne Konsum von Rauschmitteln teilnehmen kann. Die vereinbarten Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Maßnahmen durchzusetzen. Diese Verpflichtung basiert auch auf § 43 Abs. 1 des SchG LSA. Falls die Erziehungsberechtigten dies wünschen, stehen die Fachkräfte der Schule ihnen beratend zur Seite.
- V. Werden die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt, behält sich die Schule schulrechtliche Schritte bis hin zur Auflösung des Schulvertrages vor.
- VI. Stellen Lehrkräfte oder die Schulleitung fest, dass auf dem Schulgelände oder in der Umgebung der Schule mit Drogen gehandelt wird, verständigen sie umgehend die Polizei. Soweit Schülerinnen oder Schüler des Norbertusgymnasiums als Händler oder Lieferanten identifiziert werden, werden diese unverzüglich nach § 44 Abs. 4 Nr. 2 SchG LSA vom Unterricht ausgeschlossen. Die Schulleitung behält sich des Weiteren vor, den Schulvertrag mit diesen Schülerinnen oder Schülern fristlos oder zum Ende eines jeden Schulhalbjahres zu kündigen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die Regelungen in geeigneter Weise zu informieren.